

Richtlinien Fährtenleger-Ausweis des Boxer-Klub e.V., Sitz München

*Festgelegt am 22./23.08.2015 anlässlich des 1. Fährtenleger-Seminars
Aktualisiert am 19. Mai 2025*



**BOXER
KLUB** E.V.

Ausschuss für
Leistungsrichter und
Ausbildung (ALAW)

1. An Fährtenleger (FL) werden hohe Anforderungen gestellt, damit die Fährten gem. gültiger PO ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die Basis hierfür ist eine entsprechende Schulung und Prüfung der Fährtenleger im Rahmen eines Fährtenlegerseminars.
Das Fährtenlegerseminar kann von allen Lehrrichtern des BK gegeben werden.
3. Der Fährtenlegerausweis wird nach erfolgreichem Abschluss eines Fährtenlegerseminars des BK ausgestellt.
4. Der Fährtenlegerausweis ist personengebunden.
5. In den Ausweis sollen die Fährten (Anzahl), die ein FL auf einer Prüfung gelegt hat, aufgeteilt nach Art, eingetragen werden. Dies erfolgt durch den amtierenden Leistungsrichter.
6. Prinzipiell sollten Fährten auf allen Prüfungen von FL mit Ausweis gelegt werden. Dies gilt auch für die Verleitungsleger.
7. Zu einer Qualifikationsprüfung/LAP-IFH sollten möglichst FL mit Fährtenlegerausweis oder alternativ FL mit Erfahrung eingesetzt werden.
8. Zur DM IGP/IFH und WUBOX WM IGP/IFH - sofern diese in Deutschland stattfindet –, werden nur noch FL, auch Verleitungsleger, eingesetzt, welche im Besitz eines gültigen Fährtenlegerausweis sind und auf mindestens zwei Qualifikationsprüfungen/LAP-IFH Fährten gelegt haben.

Die FL werden vom LAO eingeteilt.

Ausnahmeregelungen zu Punkt 8. sind nur nach Antrag des Veranstalters und durch Beschluss des ALAW möglich.